



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz –
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

→ Fachabteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter/in: Mag. Martin Traußnigg
Tel.: (0316) 877 - 4034
Fax: (0316) 877 - 4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen.

GZ: ABT03VD-1016/2013-84

Bezug: BMVRDJ-
601.999/0014-V1/2018

Graz, am 16.07.2018

Ggst.: Bundes-Verfassungsgesetz, u.a., Novelle, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 30. Mai 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark Stellung genommen wie folgt:

Eingangs wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 verwiesen, wonach die Initiative zur Kompetenzenflechtung und Strukturbereinigung ausdrücklich begrüßt wird. Der vorliegende Entwurf begegnet demgemäß grundsätzlich keinen Einwänden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 6) und Z 5 (Art. 12 Abs. 1 Z 2):

Fraglich erscheint die Zuständigkeit betreffend Einrichtungen zur Vermittlung von Streitigkeiten in Materien, die in Gesetzgebung Landessache sind. Bezüglich des Kompetenztatbestandes „öffentliche

Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ wird daher angeregt, diesen mit Hinweis in den Erläuterungen auf die (Annex-)Kompetenz des jeweiligen Materiengesetzgebers gänzlich entfallen zu lassen. Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, sollte – bevorzugt in Art. 10 Abs. 1 Z 6 – klargestellt werden, dass jeder Materiengesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen treffen kann.

Zu Z 4 (Art. 12 Abs. 1 Z 1):

Bezüglich des Kompetenztatbestandes „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ wird betont, dass Interesse insbesondere an der Aufrechterhaltung einheitlicher Standards im Kinderschutz sowie an Leistungskontinuität besteht, weshalb in Hinkunft eine verstärkte Koordination zwischen den Ländern angestrebt wird.

Angeregt wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass medizinische Rehabilitationsmaßnahmen unter Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“) fallen.

Zu Z 5 (Art. 12 Abs. 1 Z 3):

Der Kompetenztatbestand „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ erstreckt sich ausgehend von VfSlg. 8151/1977 auch auf zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bodenreform; ergänzend ist Art. 15 Abs. 9 B-VG zu beachten. Eine Klarstellung in den Erläuterungen hinsichtlich der Befugnis der Länder, (weiterhin) zivilrechtliche Sonderregelungen etwa in Grundbuchsachen zu treffen, wird angeregt. Ferner wird ein Hinweis in den Erläuterungen angeregt, wonach es seitens des Bundes erforderlich sein wird, die in diesem Bereich geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen entsprechend anzupassen (vgl. etwa § 3 Abs. 1 Z 4 GrEStG 1987 und § 30 Abs. 2 Z 4 EstG 1988).

Zu Z 5 (Art. 12 Abs. 1 Z 4):

Bezüglich des Kompetenztatbestandes „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ wird betont, dass Interesse an der Aufrechterhaltung einheitlicher Regelungen besteht, weshalb in Hinkunft – auch betreffend Berichtspflichten an die Europäische Kommission – eine verstärkte Koordination zwischen den Ländern angestrebt wird.

Zu Z 6 (Art. 15 Abs. 10):

Es erscheint unklar, warum auf die „Organe der Städte mit eigenem Statut“ abgestellt wird, zumal die geltenden Fassungen des Art. 15 Abs. 10 und des Art. 116 Abs. 3 B-VG diese Formulierung nicht teilen. Falls der Hintergrund eine Präzisierung im Hinblick auf den Sonderfall der Bundeshauptstadt Wien ist (Art. 109 B-VG), wird angeregt, darauf in den Erläuterungen hinzuweisen.

Ferner wird angeregt, in den Erläuterungen auszuführen, welche Formen der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit abseits der Übertragung behördlicher Zuständigkeiten in Betracht kommen. Generell

wird ausdrücklich begrüßt, dass die derzeit geltenden Beschränkungen des Art. 15 Abs. 10 entfallen sollen.

Zu Z 8 (Art. 83 Abs. 1):

Es wird auf die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 und vom 4. Oktober 2016 verwiesen, wonach die Länder hinsichtlich dieses wegfallenden Zustimmungsrechtes „ein verbindliches Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengel sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, fordern“. Ungeachtet dessen, dass eine diesbezügliche Entschließung des Nationalrates wünschenswert wäre, wird angeregt, der Forderung durch eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen Rechnung zu tragen.

Zu Z 13 (Art. 106) und Z 15 (Art. 117 Abs. 7):

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen wird in Art. 106 und Art. 117 Abs. 7 nicht nur der Beamtenvorbehalt aufgegeben, sondern die Möglichkeit einer Bestellung zum Landesamtsdirektor bzw. zum Magistratsdirektor auf Bedienstete des Amtes der Landesregierung bzw. des Magistrates eingeschränkt. Erst mit der vorliegenden Änderung würde auch für den Landesamtsdirektor gelten, was für seinen Stellvertreter bereits ausdrücklich festgelegt ist, nämlich, dass dieser spätestens mit dem Zeitpunkt seiner Bestellung dem Dienststand des Amtes der Landesregierung angehören muss (vgl. § 8 Abs. 5 lit. a zweiter Satz ÜG 1920, Art. 1 Abs. 3 BVG ÄmterLReg sowie BKA 17.3.2006, 603.222/0002-V/2/2006). Ergänzende Ausführungen in den Erläuterungen werden angeregt.

Zu Z 16 (Art. 151 Abs. xx):

Es wird angeregt, wie bei früheren Kompetenzänderungen (vgl. insb. BGBl. Nr. 444/1974, BGBl. I Nr. 99/2002, BGBl. I Nr. 118/2004 und BGBl. I Nr. 58/2011) Übergangsbestimmungen vorzusehen, wonach beispielsweise Landesrecht vorläufig als partikulares Bundesrecht in Geltung bleibt. Ferner wird angeregt, mit der vorliegenden Novelle sogleich den Entfall der betreffenden Grundsatzgesetze anzuordnen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 5 lit. a zweiter Satz):

Da in § 8 Abs. 5 lit. a nicht nur die Wortfolge „mit Zustimmung der Bundesregierung“, sondern der gesamte zweite Satz entfallen soll, betrifft dies auch die Festlegung, dass der Landesamtsdirektor durch die Landesregierung zu bestellen ist. Der Bestellvorgang wurde jedoch erst durch diese Bestimmung geregelt; sie bildet mit Art. 106 B-VG und dem BVG ÄmterLReg eine normative Einheit

(vgl. zum Ganzen *Wielinger*, in: Korinek/Holoubek, Hrsg., Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 10. EL 2011, Art. 106 B-VG Rz. 7, BVG ÄmterLReg und ÜG 1920 Rz. 6 ff).

Es erscheint fraglich, wie bzw. durch wen dieser Entfall zu kompensieren wäre. Aus ho. Sicht wird davon ausgegangen, dass damit die Zuständigkeit für die Bestellung des Landesamtsdirektors dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung zufallen würde (vgl. § 1 Abs. 1 und 3 BVG ÄmterLReg, § 8 Abs. 5 lit. a erster Satz ÜG 1920). Zugleich wird davon ausgegangen, dass es von der Verfassungsautonomie der Länder umfasst sein würde, diese Zuständigkeit – entsprechend der derzeit geltenden Regelung – landesverfassungsrechtlich (wieder) der Landesregierung zu übertragen. Eine Klarstellung erscheint erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird – wie erbeten – in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen

5. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.